

Merkblatt – „Gebühren im Sozialrecht, Strafrecht und Bußgeldsachen“

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <p>1 Vorbemerkung</p> <p>2 Gebühren im Sozialrecht</p> <p>2.1 Was ist meine Ausgangssituation?</p> <p>2.2 Welche Gebühren fallen bei außergerichtlichen Tätigkeiten an?</p> <p>2.3 Welche Gebühren kommen im Fall eines gerichtlichen Verfahrens noch auf mich zu?</p> <p>2.4 Welche Kosten entstehen darüber hinaus noch?</p> <p>2.5 Veranschaulichung anhand eines konkreten Beispiels</p> <p>3 Gebühren im Strafrecht</p> <p>3.1 Was ist meine Ausgangssituation?</p> <p>3.2 Wonach bestimmen sich die Gebühren im Strafrecht?</p> <p>3.3 Welche Gebühren fallen im vorbereitenden Verfahren an?</p> <p>3.4 Welche Gebühren fallen in einem gerichtlichen Verfahren an?</p> <p>3.5 Welche Kosten entstehen darüber hinaus noch?</p> <p>3.6 Veranschaulichung anhand eines konkreten Beispiels</p> | <p>4 Gebühren bei Bußgeldsachen</p> <p>4.1 Was ist meine Ausgangssituation?</p> <p>4.2 Wonach bestimmen sich die Gebühren in Bußgeldsachen?</p> <p>4.3 Welche Gebühren fallen im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde an?</p> <p>4.4 Welche Gebühren fallen in einem gerichtlichen Verfahren an?</p> <p>4.5 Welche Kosten entstehen darüber hinaus noch?</p> <p>4.6 Veranschaulichung anhand eines konkreten Beispiels</p> |
|---|---|

Merkblatt – „Gebühren im Sozialrecht, Strafrecht und Bußgeldsachen“

1 Vorbemerkung

Für die Bereiche des Sozialrechts, Strafrechts und in Bußgeldsachen gelten so genannte **Betragsrahmengebühren**. Diese sind überwiegend streitwertunabhängig.

2 Gebühren im Sozialrecht

2.1 Was ist meine Ausgangssituation?

Will Ihre gesetzliche Krankenversicherung gewisse Leistungen nicht übernehmen oder ergeht ein Rentenbescheid oder Arbeitslosengeldbescheid, den Sie als Laie nicht überprüfen können? Sie wenden sich an Ihren Rechtsanwalt, damit Ihnen keine dauerhaften Nachteile hierdurch entstehen.

2.2 Welche Gebühren fallen bei außergerichtlichen Tätigkeiten an?

Im Sozialrecht kann es zunächst zu einer **außergerichtlichen Tätigkeit** des Rechtsanwalts kommen. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (abgekürzt RVG) sieht hierfür eine sogenannte **Geschäftsgebühr** vor. Diese bewegt sich in einem Gebührenrahmen von 40–520 €. Die Höhe der Geschäftsgebühr kann der Rechtsanwalt bestimmen. Kriterien für die Bestimmung der Höhe im konkreten Fall sind die Schwierigkeit und der Umfang des Mandats sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten.

Bewertet der Rechtsanwalt alle Kriterien als **durchschnittlich**, so können Sie mit einer Gebühr von 280 € rechnen, die den sogenannte Mittelwert darstellt.



Bitte beachten Sie

Die Gebühr aus der außergerichtlichen Vertretung wird nicht im gerichtlichen Verfahren angerechnet.

Des Weiteren kann außergerichtlich eine **Einigungsgebühr** anfallen, wenn es zu einer Einigung mit dem Gegner kommt. Diese beträgt ebenfalls 40–520 €.

2.3 Welche Gebühren kommen im Fall eines gerichtlichen Verfahrens noch auf mich zu?

Sollte es zu einem Verfahren vor dem Sozialgericht kommen, so beträgt die **Verfahrensgebühr** 40–460 €; sollte Ihr Rechtsanwalt schon außergerichtlich tätig gewesen sein, so mindert sich die Verfahrensgebühr auf 20–320 €.

Die **Terminsgebühr** beträgt 20–380 € und die **Einigungsgebühr** 30–350 €.

Die Gebühren für die **Berufungs- und Revisionsinstanz** erhöhen sich entsprechend.

2.4 Welche Kosten entstehen darüber hinaus noch?

Die **Post- und Telekommunikationspauschale** fällt auch im Sozialrecht für jeden Verfahrensabschnitt an.

2.5 Veranschaulichung anhand eines konkreten Beispiels



Beispiel

Sie bekommen einen Rentenbescheid und lassen diesen durch Ihren Rechtsanwalt prüfen. Er hält diesen für nicht korrekt. Er legt für Sie Widerspruch ein und korrespondiert mit der Rentenversicherung.

Die Angelegenheit ist durchschnittlich schwierig und durchschnittlich umfangreich und von durchschnittlicher Bedeutung für Sie.

Die Rechnung kann wie folgt aussehen:

Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 Vergütungsverzeichnis des RVG	280 €
Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis des RVG	20 €
Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 Vergütungsverzeichnis des RVG	57 €
Gesamtbetrag	357 €

Ergeht ein ablehnender Widerspruchsbescheid der Rentenversicherung, wird ein Klageverfahren notwendig, welches wie folgt abgerechnet werden würde:

Verfahrensgebühr gem. Nr. 3103 Vergütungsverzeichnis des RVG	170,00 €
Terminsgebühr gem. Nr. 3106 Vergütungsverzeichnis des RVG	200,00 €
Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis des RVG	20,00 €
Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 Vergütungsverzeichnis des RVG	74,10 €
Gesamtbetrag	464,10 €

3 Gebühren im Strafrecht

3.1 Was ist meine Ausgangssituation?

Es wird aus irgendwelchen Gründen ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet. Sie werden von der Polizei angeschrieben und aufgefordert, sich zur Sache zu äußern. Sie möchten einen Rechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung beauftragen, weil Sie nun gar nicht wissen, was auf Sie zukommt und wie Sie sich verhalten sollen.

3.2 Wonach bestimmen sich die Gebühren im Strafrecht?

Entscheidend für die anfallenden Gebühren im Strafrecht ist das **Stadium**, in dem sich die Angelegenheit befindet. Hier gibt es zunächst das vorbereitende Verfahren. Dies ist das Ermittlungsverfahren, welches durch die Staatsanwaltschaft geführt wird. Hieran schließt sich – wenn der Rechtsanwalt keine Einstellung des Verfahrens erwirkt – das gerichtliche Verfahren an.

3.3 Welche Gebühren fallen im vorbereitenden Verfahren an?

Im vorbereitenden Verfahren entsteht neben der **Grundgebühr**, die für die erstmalige Einarbeitung in die Angelegenheit anfällt (Betragsrahmen 30–300 €), eine **Verfahrensgebühr**. Diese bewegt sich in einem Rahmen von 30–250 €. Eine **Terminsgebühr** kann, zum Beispiel

durch die Teilnahme an einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft, ebenfalls entstehen und beträgt 30–250 €.

3.4 Welche Gebühren fallen in einem gerichtlichen Verfahren an?

Wird ein gerichtliches Verfahren notwendig, beträgt die **Verfahrensgebühr** zwischen 30–250 € und die **Terminsgebühr** zwischen 60–400 €.

Es können jedoch Erhöhungen (bis zu 130 %) entstehen, wenn die Gerichtsverhandlung vor anderen Gerichten als dem Amtsgericht (z.B. dem Landgericht) stattfindet. Vor welchem Gericht eine Verhandlung stattfindet ist von dem zu erwartenden Strafmaß abhängig. Das Amtsgericht ist zuständig für alle Straftaten, bei denen weniger als vier Jahre Haft zu erwarten sind (z.B. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, fahrlässige Körperverletzung, Beleidigung).



Bitte beachten Sie

Im Strafrecht kann jede Gebühr mit einem **Zuschlag von bis zu 30 %** entstehen, wenn der Mandant in **Untersuchungshaft** sitzt.

Die Gebühren für **Berufungs- und Revisionsverfahren** erhöhen sich ebenfalls.

Des Weiteren kann der Rechtsanwalt eine **zusätzliche Gebühr** beanspruchen, wenn durch seine Tätigkeit eine Hauptverhandlung entbehrlich wird und das **Verfahren eingestellt** wird. Diese entspricht dann der jeweiligen Verfahrensgebühr.

3.5 Welche Kosten entstehen darüber hinaus noch?

Die **Post- und Telekommunikationspauschale** fällt auch im Strafrecht für jeden Verfahrensabschnitt an.

3.6 Veranschaulichung anhand eines konkreten Beispiels



Beispiel

Sie verursachen einen Verkehrsunfall. Dabei wird der Unfallgegner verletzt. Im Anschluss daran wird ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen Sie eingeleitet. Sie werden von der Polizei angeschrieben und aufgefordert sich zur Sache zu äußern. Sie beauftragen einen Rechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung. Dieser bestellt sich für Sie bei der Polizei/Staatsanwaltschaft und beantragt Akteneinsicht (die Sie als der Beschuldigte selbst nicht hätten, was einer optimalen Verteidigung bzw. Vorbereitung auf das Verfahren möglicherweise schaden könnte). Er nimmt für Sie Stellung bei der Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren führt.

Die Angelegenheit ist durchschnittlich schwierig und durchschnittlich umfangreich und von durchschnittlicher Bedeutung für Sie.

Die Rechnung kann wie folgt aussehen:

Grundgebühr gem. Nr. 4100	
Vergütungsverzeichnis des RVG	165,00 €
Verfahrensgebühr gem. Nr. 4104	
Vergütungsverzeichnis des RVG	140,00 €
Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Umsatzsteuer gem. Nr. 7008	
Vergütungsverzeichnis des RVG	61,75 €
Gesamtbetrag	386,75 €

Wird das Verfahren gegen Zahlung einer Geldstrafe eingestellt und dadurch eine Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht entbehrlich, kann der Rechtsanwalt weitere 140,00 zzgl. Umsatzsteuer abrechnen.

Wird das Verfahren nicht eingestellt und kommt es zu einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, so kann der Rechtsanwalt wie folgt abrechnen:

Verfahrensgebühr gem. Nr. 4106	
Vergütungsverzeichnis des RVG	140,00 €
Terminsgebühr gem. Nr. 4108	
Vergütungsverzeichnis des RVG	230,00 €

Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Umsatzsteuer gem. Nr. 7008	
Vergütungsverzeichnis des RVG	74,10 €
Gesamtbetrag	446,10 €

4 Gebühren bei Bußgeldsachen

4.1 Was ist meine Ausgangssituation?

Sie wurden von einer Verwaltungsbehörde angeschrieben. Sie werden aufgefordert, sich zu einem bestimmten Sachverhalt in einem Anhörungsbogen zu äußern. Vielleicht wenden Sie sich schon zu diesem Zeitpunkt an einen Rechtsanwalt in der Hoffnung, einen Bußgeldbescheid vermeiden zu können. Vielleicht aber haben Sie sich bereits geäußert, ist daraufhin ein Bußgeldbescheid schon ergangen und Sie wollen sich gegen diesen jetzt wehren. Sie suchen Rat und Hilfe.

4.2 Wonach bestimmen sich die Gebühren in Bußgeldsachen?

Auch bei Bußgeldsachen ist nach dem **Stadium**, in dem sich die Angelegenheit befindet, zu unterscheiden. Hier gibt es zunächst das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (z.B. Stadtverwaltung Berlin). Ein Verfahren vor der Verwaltungsbehörde sieht so aus, dass man zunächst angeschrieben wird und die Gelegenheit bekommt sich zu äußern. Daraufhin ergeht ein Bußgeldbescheid – es sei denn, der Rechtsanwalt erzielt eine Einstellung des Verfahrens. Wehrt man sich gegen den Bußgeldbescheid, kommt es zu einem Gerichtsverfahren.



Bitte beachten Sie

Wichtig ist in Bußgeldsachen, dass die Gebühren abhängig von der Höhe der Geldbuße entstehen. Man unterscheidet hierbei drei Kategorien:

- Geldbuße von weniger als 40 €
- Geldbuße von 40 bis 5.000 €
- Geldbuße von über 5.000 €

4.3 Welche Gebühren fallen im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde an?

Im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde entsteht neben der **Grundgebühr**, die für die erstmalige Einarbeitung in die Angelegenheit anfällt (Betragsrahmen 20–150 €), eine **Verfahrensgebühr**. Diese bewegt sich, je nach Höhe der Geldbuße, in einem Rahmen von 10–250 €. Eine **Terminsgebühr** kann, zum Beispiel durch die Teilnahme an einem Termin vor der Verwaltungsbehörde, auch entstehen und beträgt 30–250 €.

4.4 Welche Gebühren fallen in einem gerichtlichen Verfahren an?

Wird ein gerichtliches Verfahren notwendig, beträgt die **Verfahrensgebühr** zwischen 10–300 € und die **Terminsgebühr** zwischen 20–470 €.

Des Weiteren kann der Rechtsanwalt eine **zusätzliche Gebühr** beanspruchen, wenn durch seine Tätigkeit eine Hauptverhandlung entbehrlich und das **Verfahren eingestellt** wird. Diese entspricht dann der jeweiligen Verfahrensgebühr.

4.5 Welche Kosten entstehen darüber hinaus noch?

Die **Post- und Telekommunikationspauschale** fällt auch in Bußgeldsachen für jeden Verfahrensabschnitt an.

4.6 Veranschaulichung anhand eines konkreten Beispiels



Beispiel

Sie sind zu schnell gefahren und wurden mit 75km/h in einer 50km/h-Zone Innerorts geblitzt. Sie bekommen nun einen Anhörungsbogen der Stadtverwaltung und werden aufgefordert, sich zur Sache zu äußern bzw. den Fahrer zu benennen. Die vorgesehene Geldbuße für diese Ordnungswidrigkeit beträgt 80 €, dazu kommt ein Punkt in Flensburg. Sie beauftragen einen Rechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung. Dieser bestellt sich für Sie bei der Stadtverwaltung, beantragt Akteneinsicht und nimmt für Sie Stellung.

Die Angelegenheit ist durchschnittlich schwierig und durchschnittlich umfangreich und von durchschnittlicher Bedeutung für Sie.

Die Rechnung kann wie folgt aussehen:

Grundgebühr gem. Nr. 5100	
Vergütungsverzeichnis des RVG	85,00 €
Verfahrensgebühr gem. Nr. 5103	
Vergütungsverzeichnis des RVG	135,00 €
Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis des	20,00 €
Umsatzsteuer gem. Nr. 7008	
Vergütungsverzeichnis des RVG	45,60 €
Gesamtbetrag	285,60 €

Wird das **Verfahren eingestellt**, so kann der Rechtsanwalt weitere 135 € zzgl. Umsatzsteuer abrechnen.

Wird das **Verfahren nicht eingestellt**, ergeht ein Bußgeldbescheid. Gegen diesen legt Ihr Rechtsanwalt Einspruch ein und es kommt zu einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht. Der Rechtsanwalt kann wie folgt abrechnen:

Verfahrensgebühr gem. Nr. 5109	
Vergütungsverzeichnis des RVG	135,00 €
Terminsgebühr gem. Nr. 5110	
Vergütungsverzeichnis des RVG	215,00 €
Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis des RVG	20,00 €
Umsatzsteuer gem. Nr. 7008	
Vergütungsverzeichnis des RVG	70,30 €
Gesamtbetrag	440,30 €

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Rechtsstand: Oktober 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.